

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB), gültig ab dem 01.10.2022

I. Allgemeines

1. Für unsere Bestellungen gelten nur die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird; allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferanten sind, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben, nicht bindend.
2. Unsere AEB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns.
3. Es gelten die Incoterms © 2010, ICC.

II. Vertragsschluss

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden.
2. Die Auftragsbestätigung muss die genaue Bezeichnung, den Preis und die Lieferzeit enthalten.
3. Wir werden durch möglichst genaue Angaben über Qualität, Abmessungen usw. die Vertragsleistung genau bezeichnen. Ist der Lieferant über Einzelheiten der Vertragsleistung im Zweifel, so wird er sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen. Abweichungen von unseren Angaben sind nur insoweit zulässig, als sie von uns schriftlich genehmigt sind.

III. Liefergegenstand

1. Der Liefergegenstand hat – auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt – den anerkannten Regeln der Technik, dem Gerätesicherheitsgesetz sowie den gesetzlichen berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Regeln zu entsprechen.
2. Aufträge über Materialien sowie über Teile bzw. Elemente von Maschinen und Anlagen sind nach den Deutschen Industrie-Normen (DIN) auszuführen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

IV. Lieferung und Zahlung

1. Die Lieferung erfolgt frei Bestimmungsort verzollt (DDP) einschließlich Verpackung.
2. Die Rechnung muss Bestellnummer, -datum, Positions- und Artikelnummer enthalten, sowie die MwSt. gesondert ausweisen. Wir akzeptieren auch die Übersendung der Rechnung per E-Mail an invoice@cordus.de. Fehlt eine dieser Angaben, haften wir nicht für die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
3. Sofern nichts anderes bestimmt oder zwischen den Parteien vereinbart ist, hat die Lieferung unter Beachtung der vorstehend dargestellten Anforderungen auf die jeweils günstigste Art und Weise (insbesondere Versandweg) zu erfolgen. Prämien für Transport- und Bruchversicherung dürfen uns nur berechnet werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
4. Wir sind berechtigt, jeder Zeit ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder die Aufrechnung zu erklären.

V. Termine und Fristen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der in der Bestellung genannte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
2. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

VI. Mängelansprüche

1. Bei Mängeln der Vertragsleistung können wir innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nach unserer Wahl die gesetzlichen Mängelrechte geltend machen.
2. Im Falle einer gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht nach §377 HGB sind wir verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
3. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut.
4. Durch Übernahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
5. Im Fall der Rücksendung mangelhafter Ware trägt die Lieferfirma die Kosten.

VII. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Verwendung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte) sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt werden.

VIII. Geheimhaltung und Eigentum

1. Der Lieferant hat alle Erfahrungen, Kenntnisse und Unterlagen unserer Gesellschaft, von denen er im Zusammenhang mit dem Auftrag Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten streng geheim zu halten. Zeichnungen dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch in sonstiger Weise verwertet werden. Die Herstellung von Gegenständen auf Grund unserer Zeichnungen außerhalb eines erteilten Auftrages ist nicht zulässig, auch nicht für eigene Zwecke des Lieferanten.

2. Erhält der Lieferant für die Herstellung von Gegenständen von uns Zeichnungen oder besondere technische Anweisungen, so werden diese Gegenstände einschließlich aller dazu verwandten Teile und Materialien mit Beginn der Herstellung (bzw. mit Einfügen der Teile) unser Eigentum, das von der Lieferfirma bis zur Übergabe an uns verwahrt wird. Solche Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht, noch an sie veräußert werden.

3. Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter sowie alle sonstigen Personen und Unternehmen, die mit seinem Willen und/oder Wissen bei der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber CORDUS tätig werden, in dem Umfang zur Verschwiegenheit, in dem er aufgrund dieser Regelung zur Verschwiegenheit gegenüber CORDUS verpflichtet ist.

4. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zahlt der Lieferant eine angemessene Vertragsstrafe. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und aller sonstigen Personen und Unternehmen, die mit Willen und/oder Wissen des Lieferanten bei der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber CORDUS für den Lieferanten tätig werden, wird dem Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften zugerechnet und begründet gegebenenfalls die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe.

Die Höhe der Vertragsstrafe bestimmt CORDUS nach billigem Ermessen. Dabei wird berücksichtigt, dass es Sinn und Zweck der Vertragsstrafe ist, den Lieferanten von der Verletzung seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit abzuhalten und diese insbesondere wirtschaftlich unattraktiv zu machen. In der Regel ist daher von Vertragsstrafen von etwa 1 Million € für jeden Fall der Verletzung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs auszugehen.

5. Wir erkennen einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt der Lieferanten an. Eine andere Art des Eigentumsvorbehaltes (z.B. erweitert oder verlängert) wird nicht anerkannt

IX. Tätigkeit vor Ort

Werden Beauftragte des Lieferanten in Ausführung des Auftrages in unserem Betrieb tätig, so hat der Lieferant diese Personen zur Beachtung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen – insbesondere die der chemischen Industrie- und betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie unserer allgemeinen und besonderen Betriebsanordnungen – insbesondere des Rauch- und Alkoholverbotes – anzuhalten. Für Bau- und Montageaufträge sind unsere Anweisungen zu beachten.

X. Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Ansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt sowie die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

XI. Sonstiges

1. Die Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen ist nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.
2. Rechte und Pflichten aus der Bestellung sowie deren Ausführung sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis übertragbar, soweit nicht Zulieferung durch Unterlieferanten handelsüblich ist.
3. Datenverarbeitung
Bei der Durchführung des Vertrages werden personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Lieferanten von CORDUS verarbeitet. Der Lieferant holt von seinen mit der Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeitern deren Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch CORDUS ein und weist CORDUS das Vorliegen der Einwilligungen nach. Werden Dritte mit Wissen und/oder Willen des Lieferanten bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber CORDUS tätig, verpflichtet der Lieferant die Dritten im gleichen Umfang, in dem er aufgrund der vorstehenden Bestimmung gegenüber CORDUS verpflichtet ist. Auch für die Mitarbeiter der Dritten weist der Lieferant CORDUS das Vorliegen der Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch CORDUS nach. CORDUS kann auf den Nachweis des Vorliegens der Einwilligung der Mitarbeiter von Dritten in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch CORDUS verzichten. Der Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.
4. Erfüllungsort für die Vertragsleistung ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Zahlungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Aschaffenburg.
5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des „UN-Kaufrechts“ vom 11.04.1980 und das CISG ist ausgeschlossen. Werden Leistungen/Lieferungen aus Asien, Afrika, Lateinamerika oder sonstigen Schwellenländern bezogen, stellt der Lieferant sicher, dass die Produkte ohne Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt oder verarbeitet wurden.
6. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen in diesen AEB führt nicht zur Unwirksamkeit der Bedingungen insgesamt. Die übrigen Bedingungen bleiben wirksam.

Beachtung:

Auf alle Zuschriften, Versandanzeigen, Rechnungen ist die BESTELLNUMMER anzugeben. Über alle Sendungen ist sofort VERSANDANZEIGE nach Stückzahl und Gewicht in doppelter Ausfertigung zu geben.

Jede Lieferung bei Versand abrechnen.

Unvollkommen eingereichte Rechnungen müssen wir zurückgeben. Stichtag für die Zahlung ist der Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnungen. Für Bauaufträge sind zusätzlich die im jeweiligen Leistungsverzeichnis aufgeführten besonderen Bedingungen maßgebend.